

# Gesetz Verein Lō d'inscunter Chasa Fliana, Lavin

vom 13. November 2002

*Bei Unklarheiten ist die romanische Fassung massgebend!*

---

Die Generalversammlung des Vereins Lō d'inscunter Chasa Fliana, Lavin,  
beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Unter dem Namen Lō d'inscunter Chasa Fliana, Lavin<sup>1</sup>, besteht ein Verein Name, Ziel  
im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>2</sup>,  
welcher keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt.

### Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Lavin<sup>3</sup>. Er kann sich im Handelsregister eintragen Sitz  
lassen.

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung der Berufsbildung und die Ausbil- Ziel  
dung der Erwachsenen im Allgemeinen. Er organisiert insbesondere Un-  
terrichtskurse und Referate.

<sup>2</sup> Der Verein bietet der Bevölkerung zudem einen Begegnungsort zur Pfl-  
ge der Kultur<sup>4</sup> und der Gemeinschaft.

<sup>3</sup> Der Verein führt in der Chasa Fliana ein Ferienlagerbetrieb.

### Art. 4

<sup>1</sup> Die romanische Sprache ist die Amtssprache des Vereins. Sprache

<sup>2</sup> An Versammlungen und bei Publikationen wird bei Bedarf auch die  
deutsche Sprache entsprechend berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Beschluss Versammlung vom 29. November 2006

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> Beschluss Versammlung vom 29. November 2006

<sup>4</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 5

Mitgliedschaften  
und Stimmrecht

<sup>1</sup> Jede natürliche und juristische Person, die Interesse hat die in Art. 3<sup>1</sup> erwähnten Ziele zu erreichen, kann Mitglied des Vereins werden.

<sup>2</sup> Der Verein besteht aus<sup>2</sup>:

- a) Einzelmitglieder;
- b) Kollektivmitglieder;
- c) Gönnermitglieder;
- d) Ehrenmitglieder.

<sup>3</sup> Jede Einzel-, Kollektiv-, und Ehrenmitgliedschaft<sup>3</sup> hat eine Stimme an der Generalversammlung.

### Art. 6

Eintritt

Eine Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über die Zulassung neuer Mitgliedschaften und orientiert der Generalversammlung darüber<sup>4</sup>.

### Art. 7

Austritt

<sup>1</sup> Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt hat auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

<sup>2</sup> Austretende Mitglieder haben die bereits in Rechnung gestellten Beiträge und die des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

### Art. 8

Ausschluss

<sup>1</sup> Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand gegen das Gesetz verstossen oder den Interessen des Vereins auf andere Art schaden, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss kann die betroffene Person schriftlich und begründet innert 20 Tage Rekurs bei der Generalversammlung einreichen.

---

<sup>1</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>2</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>3</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>4</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

### III. FINANZEN

#### Art. 9

<sup>1</sup> Um die Ziele des Vereins zu erfüllen, werden insbesondere folgende finanzielle Mittel besorgt:

Finanzielle  
Mittel,  
Geschäftsjahr

- a) ordentliche- und ausserordentliche Mitgliederbeiträge<sup>1</sup>;
- b) Erlös aus dem Betrieb des Ferienlagers;
- c) Erlös aus Aktivitäten des Vereins<sup>2</sup>;
- d) Subventionen und Schenkungen.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember<sup>3</sup>.

#### Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Verantwortung

### IV. ORGANISATION

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

Organe, Amtszeit,  
Protokolle

- A. die Generalversammlung;
- B. der Rat;
- C. der Vorstand;
- D. die Kontrollstelle.

<sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahlen sind zulässig<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen der Generalversammlung, des Rates und des Vorstandes werden Protokolle geführt, die zu genehmigen sind<sup>5</sup>.

#### A. Die Generalversammlung

#### Art. 12

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Stellung

---

<sup>1</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>2</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>3</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>4</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>5</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

**Art. 13**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung des Gesetzes;
- b) Wahl:
  - i. der Präsidentin resp. des Präsidenten;
  - ii. der Ratsmitglieder;
  - iii. der Vorstandsmitglieder<sup>1</sup>;
  - iv. der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- g) Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene, Ausgaben, sofern diese nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen;
- h) Festlegung der Entschädigungen an die Vereinsorgane;
- i) Decharge an Rat und Vorstand erteilen<sup>2</sup>;
- j) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand traktandierte Geschäfte;
- k) Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden<sup>3</sup>.

**Art. 14**

Einberufung,  
Termin und  
ausserordentliche  
Generalver-  
sammlung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel bis spätestens Ende April, statt<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden, sofern der Vorstand dies als nötig erachtet, einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Eingabe muss schriftlich und unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes erfolgen<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>2</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>3</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>4</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>5</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>4</sup> Mitgliedervorschläge die mindestens 20 Tage vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen<sup>1</sup>.

**Art. 15**

<sup>1</sup> In der Einladung zur Generalversammlung sind die Traktanden bekannt zu geben, bei Gesetzesänderungen zusätzlich auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen. Traktanden

<sup>2</sup> Bei nicht traktandierten Geschäften kann kein Beschluss gefasst werden, ausser seitens eines Vorschlages zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

<sup>3</sup> Für Vorschläge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Anzeige.

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird von der Präsidentin resp. vom Präsidenten des Vereins, ist diese Person verhindert, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Präsidium,  
Stimmzähler

<sup>2</sup> Aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder werden eins bis zwei Stimmzähler gewählt.

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen entsprechenden Vorschlag genehmigt. Verfahren bei  
Abstimmungen

<sup>2</sup> Bei offener Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei schriftlichen Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

<sup>4</sup> Ist bei einer Revision des Gesetzes eine Änderung des Ziels des Vereins oder dessen Auflösung betroffen, benötigt es eine Zweidrittelmehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen.

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mehr Personen als freie Sitze vorgeschlagen werden, oder wenn eine Wählerin oder ein Wähler eine schriftliche Abstimmung verlangt. Vorgehen bei  
Wahlen

---

<sup>1</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>2</sup> Gewählt ist die Person, die das absolute Mehr der gültigen Stimmen erzielt. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Wahl.

<sup>3</sup> Das absolute Mehr wird durch die Teilung der Totalsumme der gültigen Kandidatenstimmen mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze, vermehrt um eins und auf die nächste ganze Zahl gerundet, ermittelt.

## **B. Der Rat**

### **Art. 19**

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Rat des Vereins setzt sich aus neun bis elf Mitglieder zusammen<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Dem Rat des Vereins gehören von Amtes wegen die Präsidentin oder der Präsident des Vereins und die landwirtschaftlichen Berater des Engadins und des Münstertals an.

<sup>3</sup> Bei der Wahl des Rates ist angemessen zu berücksichtigen, dass die Vertretung von Frauen und Männern in etwa im Gleichgewicht steht.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme der Funktion der Präsidentin resp. des Präsidenten konstituiert sich der Rat selbst.

### **Art. 20**

Pflichten und Entscheidungskompetenzen

<sup>1</sup> Der Rat hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Arbeitsplanes;
- b) Verabschiedung des Jahresberichtes zu Händen der Generalversammlung<sup>2</sup>;
- c) Verabschiedung der Jahresrechnung und Bilanz zu Händen der Generalversammlung<sup>3</sup>;
- d) Verabschiedung des Budgets zu Händen der Jahresversammlung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 21**

Sitzungen

Der Rat trifft sich auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr vor der Generalversammlung<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>2</sup> Beschluss Versammlung vom 23 April 2014

<sup>3</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>4</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>5</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

## C. Der Vorstand

### Art. 22

<sup>1</sup> Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitglieder, nämlich aus der Präsidentin resp. dem Präsidenten und vier weitere Mitglieder. Zusammensetzung

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Funktion der Präsidentin resp. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>3</sup> Mitarbeitende werden in der Regel zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme<sup>1</sup>.

### Art. 23

<sup>1</sup> Der Vorstand entscheidet verpflichtend für den Verein in allen Geschäften, die gemäss Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten oder zugeschrieben sind. Pflichten und Kompetenz

<sup>2</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufträge:

- a) den Verein nach aussen vertreten;
- b) Beratung der Geschäfte der Generalversammlung und derjenigen des Rates und deren Beschlüsse ausführen;
- c) Jahresrechnung und Budget etablieren;
- d) Entscheide über neue Ausgaben treffen, die im Budget nicht enthalten sind, für das gleiche Vorhaben ein einziges Mal bis zum Totalbetrag von CHF 20'000.- im Jahr und für solche die sich jährlich wiederholen bis zum Betrag von CHF 5'000.- pro Jahr;
- e) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen für die Vorbereitung und Realisierung von Geschäften<sup>2</sup>;
- f) Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Mitarbeitenden des Vereins.

### Art. 24

Der Vorstand trifft sich auf Einladung der Präsidentin resp. des Präsidenten so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Drei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen

### Art. 25

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit

<sup>2</sup> Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

---

<sup>1</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>2</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

**Art. 26**

Unterschrift

<sup>1</sup> Die Präsidentin resp. der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschreiben rechtskräftig für den Verein.

<sup>2</sup> Im Einverständnis mit dem Vorstand ist die Einzelunterschrift, mit Ausnahme der Finanzgeschäfte, zulässig<sup>1</sup>.

**D. Die Kontrollstelle**

**Art. 27**

Zusammensetzung und Auftrag

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen resp. Revisoren und einer Stellvertreterin resp. einem Stellvertreter<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Der Auftrag kann auch an ein Treuhandbüro vergeben werden.

**Art. 28**

Pflichten und Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung mit Bilanz.

<sup>2</sup> Über das Ergebnis der Untersuchung erstattet die Kontrollstelle schriftlichen Bericht mit Vorschläge zu Händen der Generalversammlung.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 29**

Auflösung

<sup>1</sup> Im Falle einer Auflösung des Vereins, gleich aus welchem Grund, soll ein eventuell verbleibendes Vermögen an eine Institution im Engadin oder Münstertal mit einer ähnlichen Absicht wie diejenige des vorliegenden Vereins angewiesen werden.

<sup>2</sup> Sollte dies zum betreffenden Zeitpunkt nicht möglich sein, dann soll das verbleibende Vereinsvermögen vom Bezirksgericht Inn verwaltet werden und zwar während einer transitorischen Zeit von maximal zehn Jahren. Nach Ablauf dieser Frist kann das Vermögen auch zu Gunsten von sozialen Institutionen im Engadin oder Münstertal verwendet werden, in Erfüllung eventueller vertraglicher Pflichten des Vereins gegenüber Spenderinnen und Spendern.

**Art. 30**

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz tritt zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes sind alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem stehen, aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Beschluss Versammlung vom 23. April 2014

<sup>2</sup> Beschluss Versammlung vom 12. April 2014